

## LEKTION 5. DAS ZIVILRECHT

- TEXTE:**
- A. Das Zivilrecht**
  - B. Das Bürgerliche Streitverfahren**
  - C. Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

### TEXT A

#### **Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie.**

der Vertragsablauf, die Vertragsabrede, der Vertragsabschluss, die Vertragsabschlussfrist, die Vertragsänderung, die Vertragsanfechtung, das Vertragsangebot, die Vertragsannahme, die Vertragsanpassung, der Vertragsantrag, die Vertragsart, der Vertragsartikel, die Vertragsaufhebung, die Vertragsbedingung, die Vertragsbestimmung, der Vertragsbruch, der Vertragsentwurf, die Vertragserfüllung, die Vertragsergänzung, die Vertragsfreiheit, der Vertragsgegenstand, das Vertragsgericht, die Vertragsgestaltung, die Vertragshaftung, der Vertragsinhalt, das Vertragsinteresse, die Vertragsklausel, die Vertragskündigung, die Vertragspartei, die Vertragspflicht, der Vertragspreis, das Vertragsrecht, die Vertragsstrafe, das Vertragsverhältnis, die Vertragsverletzung, die Vertragsverpflichtung, die Vertragsversicherung, die Vertragswirkung, die Vertragszinsen, der Vertragszoll, der Vertragszweck

#### **Übung 2. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.**

### **DAS ZIVILRECHT**

Im Unterschied zum öffentlichen Recht, das man als Recht der Träger öffentlicher Gewalt bezeichnet, regelt, das Privatrecht die Beziehungen der einzelnen Menschen und der gesellschaftlichen Gruppen zueinander. Der Kern des Privatrechts ist das bürgerliche Recht, welches im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist.

Das umfangreiche, mehr als zweitausend Paragraphen umfassende Bürgerliche Gesetzbuch trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Es ist von klassischen liberalen Vorstellungen geprägt: Privatautonomie, Eigentum, freier Wettbewerb. Der Grundgedanke ist die Vorstellung, dass jedermann frei sein soll, seinen eigenen Lebensbereich selbst zu gestalten, dass er dabei aber eingegangene Verpflichtungen und die Rechte anderer beachten soll. Die Vorschriften des BGB sind für das rechtlich geordnete Alltagsleben von zentraler Bedeutung.

Das BGB gliedert sich in fünf Bücher:

1. den Allgemeinen Teil mit den grundlegenden privatrechtlichen Vorschriften über Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag, Stellvertretung und Zustimmung u.a.;

2. das Schuldrecht ist in seinen verschiedenen Vertragstypen (Kauf, Miete, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag usw.);

3. das Sachenrecht mit den Regelungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Personen und Sachen;

4. das Familienrecht mit seinen Bestimmungen über Ehe, Ehescheidung, Verwandtschaft und Vormundschaft;

5. das Erbrecht, welches beim Tod eines Menschen die Weitergabe seines Vermögens regelt.

Der Allgemeine Teil enthält die Begriffsbestimmungen und Regeln, die für alle übrigen Teile des BGB verbindlich sind. Er befasst sich im Wesentlichen mit den natürlichen und juristischen Personen und mit dem Handeln der Personen im Rechtsverkehr.

Jeder Mensch ist rechtsfähig, kann also Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt. Alter, Geschlecht und Geisteszustand spielen keine Rolle. Allerdings kann nicht jeder rechtsfähige Mensch rechtlich erhebliche Handlungen vornehmen.

Geschäftsfähig ist, wer Rechtsgeschäfte durch eigenes Handeln abschließen kann. Die Geschäftsfähigkeit entwickelt sich in drei Altersstufen. Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist das Kind geschäftsunfähig. Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) handeln für das Kind. Vom siebten Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der junge Mensch beschränkt geschäftsfähig. Mit der Volljährigkeit wird der Mensch voll geschäftsfähig.

Rechtsfähig sind auch juristische Personen. Verpflichten sich mehrere Leute durch Vertrag gegenseitig, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, handelt es sich um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Ist der Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet, geht es entweder um eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft. Kennzeichen dieser Gesellschaften ist, dass das Gesellschaftsvermögen nicht der solcher, sondern den Gesellschaftern gemeinsam zusteht. Für Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner.

Ein Verein als juristische Person entsteht durch Vereinbarungen einer Satzung, die insbesondere den Vereinszweck festlegt, und durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Natürliche und juristische Personen gestalten ihre rechtlichen Beziehungen untereinander durch Rechtsgeschäft. Dieses besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, durch die ein bestimmter rechtlicher Erfolg erreicht werden soll. Das in der Praxis häufigste Rechtsgeschäft ist der Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, der durch Antrag (Angebot, Offerte) und Annahme des Antrags zustande kommt. Neben den mehrseitigen Rechtsgeschäften, wie z.B. dem Vertrag, gibt es auch einseitige Rechtsgeschäfte, wie z.B. Anfechtung, Kündigung oder die Errichtung eines Testaments.

### **Übung 3. Beantworten Sie die Fragen zum Text.**

1. Was ist der Kern des Privatrechts?
2. Wann hat das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten?
3. Wie gliedert sich das Bürgerliche Gesetzbuch?
4. Was enthält der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches?
5. Wer ist rechtsfähig?
6. Wer ist geschäftsfähig?
7. Welche Gesellschaften sind juristische Personen?
8. Wie entsteht eine juristische Person?
9. Woraus besteht ein Rechtsgeschäft?
10. Wodurch kommt ein Vertrag zustande?
11. Welche Formen der Rechtsgeschäfte sieht das Bürgerliche Gesetzbuch vor?

### **Übung 4. Finden Sie im Text die deutschen Äquivalente.**

гражданский кодекс, конкуренция, принять на себя обязательства, оформление правоотношений, простое товарищество, публичное засвидетельствование, регулировать отношения между отдельными людьми, своя собственная сфера жизни, общая часть гражданского права, обязательственное право, вещное право, регулировать правоспособность, юридические и физические лица, совершеннолетие, несовершеннолетие, завещание

### **Übung 5. Ergänzen Sie die Sätze.**

1. Das Privatrecht regelt die Beziehungen ... .
2. Der Kern des Privatrechts ist ... .
3. Das bürgerliche Recht ist ... niedergelegt.
4. Das Bürgerliche Gesetzbuch umfasst mehr als ... .
5. Das Bürgerliche Gesetzbuch ... am 1. Januar 1900 ... .
6. Das BGB gliedert sich in ... .
7. ... enthält die grundlegenden privatrechtlichen Vorschriften über Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag, Stellvertretung und Zustimmung.
8. Vertragstypen des Schuldrechts sind ... .
9. Das Sachenrecht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen ... .
10. Die Weitergabe des Vermögens nach dem Tod eines Menschen regelt ... .
11. Jeder Mensch ist ..., kann also Träger von Rechten und Pflichten sein.
12. ... ist, wer Rechtsgeschäfte durch eigenes Handeln abschließen kann.

## **TEXT B**

### **Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.**

## **DAS BÜRGERLICHE STREITVERFAHREN**

Der Zivilprozess ist das gerichtliche Verfahren zur Verwirklichung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, also das bürgerlich-rechtliche (im Gegensatz zu dem öffentlich-rechtlichen) Streitverfahren. Im Zivilprozess streiten zwei oder mehrere Parteien, der Kläger und der Beklagte. Auf jeder Stufe des Verfahrens werden die beiderseitigen Rechte und Pflichten durch eine Fülle von Verfahrensvorschriften genau festgelegt.

Im sogenannten Erkenntnisverfahren entscheidet das Gericht über das Bestehen eines Anspruchs oder ein sonstiges Rechtsbegehren (z.B. Ehescheidung, Auflösung einer GmbH). Das Verfahren wird durch Klage (im Urteilsverfahren) oder durch einen Antrag (z.B. auf Erlass eines Mahnbescheides, Ehescheidung) eingeleitet und von Parteien (Kläger und Beklagter) betrieben. Es endet – gegebenenfalls nach Durchlaufen von zwei oder mehr Instanzen – durch gerichtliches Urteil oder eine diese gleichstehende Entscheidung (z.B. Vollstreckungsbescheid).

Ein anderer Ausgang des Zivilprozesses ist möglich, wenn ein Prozessvergleich geschlossen oder die Klage zurückgenommen wird. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung kann sich das Vollstreckungsverfahren anschließen, in dem der festgestellte Anspruch vom Gläubiger durchgesetzt wird.

In der Hauptverhandlung untersucht das Gericht, ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Der Angeklagte kann sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach der Beweisaufnahme halten Staatsanwalt und Verteidiger ihre Schlussvorträge. Das letzte Wort hat der Angeklagte. Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende des Gerichts den Urteilsspruch, der auf Verurteilung oder Freispruch lauten kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Einstellung des Verfahrens möglich.

Wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, so schließt sich nunmehr das Rechtsmittelverfahren (Berufung, Revision) an. Auch das Rechtsmittelverfahren ist noch Teil des Hauptverfahrens, das erst mit dem rechtskräftigen Urteil endet. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung findet im Falle der Verurteilung das Vollstreckungsverfahren statt, in dem die Geldstrafe betrieben wird oder der Verurteilte in eine Strafanstalt eingewiesen wird.

## **TEXT C**

### **Übung 1. Lesen und übersetzen Sie den Text.**

## **RECHTS- UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT**

Unter der Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit bekommt jeder mit der Vollendung der Geburt und besitzt sie bis zu seinem Tode. Alter, Geschlecht und Geisteszustand spielen keine Rolle. Eine rechtsfähige Person kann Eigentümer, Vertragspartner, Schuldner, Erbe usw. sein. Eine Person betrachtet man als rechtsfähig auch dann, wenn sie seine Rechte nicht selbst ausüben kann.

Es geht z.B. um die Kinder und Patienten, die sich in Komazustand befinden. Für ein Kind, der ein Vertragspartner oder ein Erbe wird, können die Eltern den Vertrag abschließen, aber das Kind bleibt dabei ein Vertragspartner, weil ihm die Rechtsfähigkeit zusteht. Die deutschen Vorschriften über die Rechtsfähigkeit gelten nur für deutsche Staatsangehörige. Bei einem Ausländer wird die Rechtsfähigkeit nach seinem Heimatrecht beurteilt.

Rechtsfähig sind neben allen natürlichen auch juristische Personen sowie bestimmte Personengesellschaften. Die Verteilung der Rechtsfähigkeit an juristische Personen geschieht unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Einfachheit des Rechtsverkehrs. Deshalb ist die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften in den unterschiedlichen Rechtsordnungen völlig verschieden geregelt. Juristische Personen, um rechtsfähig zu sein, sollen in die entsprechenden Register eingetragen werden. Mit Löschung aus einem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister verlieren sie ihre Rechtsfähigkeit.

Nicht jeder rechtsfähige Mensch darf rechtliche erhebliche Handlungen vornehmen. Dazu bedarf es der Handlungsfähigkeit, die sich in Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit gliedert.

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten auszuüben, die Rechtsgeschäfte durch eigenes Handeln abzuschließen. Sie befasst sich mit der Frage, ob ein Rechtsinhaber auch selbst handeln kann oder darf; mit der Fähigkeit, rechtswirksame Willenserklärungen des Menschen abzugeben. Ihre Erlangung durch eine natürliche Person unterscheidet sich nach Alter des Personenkreises. Bis sieben Jahren sind Kinder geschäftsunfähig, zwischen 7 und 18 Jahren – beschränkt geschäftsfähig. Diese Personen dürfen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) nur wenige Rechtsgeschäfte abschließen: z.B. die Annahme einer Schenkung, in ein Arbeitsverhältnis mit Genehmigung des Vormundes anfallen u.a. Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit tritt mit 18 Jahren ein.

Dauernd Geistesranke, schwer behinderte Menschen, sowie Personen, die vor Gericht für bestimmte Geschäfte geschäftsunfähig erklärt wurden, sind geschäftsunfähig. Ihre Willenserklärungen sind von vornherein nichtig.

Unter „Deliktsfähigkeit“ versteht man die Fähigkeit, für sein Handeln rechtliche Verantwortung zu tragen. Ähnlich wie die Geschäftsfähigkeit gliedert sich die Deliktsfähigkeit in drei Stufen: Kinder bis sieben Jahren sind deliktsunfähig; von 7 bis 18 Jahren – bedingte Deliktsfähigkeit; mit der Vollendung des 18. Lebensjahr – volle Deliktsfähigkeit. Wer als Volljähriger vorsätzlich oder fahrlässig eine unerlaubte Handlung begeht, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

## **Übung 2. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.**

- 1) Wann bekommt der Mensch die Rechtsfähigkeit?
- 2) Was kann eine rechtsfähige Person sein?
- 3) Sind nur natürliche Personen rechtsfähig?
- 4) Unter welchen Bedingungen geschieht die Verteilung der Rechtsfähigkeit an juristische Personen?

5) Ist jede rechtsfähige Person geschäftsfähig?

**Machen Sie sich mit der thematischen Wörterliste bekannt**

**den Anspruch durchsetzen**

добиваться удовлетворения  
претензии

**das bürgerliche Streitverfahren**

гражданский процесс

**das gerichtliche Verfahren**

судебный процесс

**bürgerlich-rechtlich**

гражданско-правовой

**öffentlich-rechtlich**

публично-правовой

**der Beklagte**

ответчик

**das Bürgerliche Gesetzbuch**

гражданский кодекс

**das Erkenntnisverfahren**

рассмотрение гражданского дела  
по существу

**die Geschäftsfähigkeit**

дееспособность

**sich gegenüberstehen**

противостоять друг другу

**der Kläger**

истец

**die Klage zurücknehmen**

отзывать иск

**der Prozessvergleich**

мировое соглашение

**der Strafantrag, -anträge**

жалоба потерпевшего

**die Privatklage, -n**

частное обвинение

**die Strafanzeige, -n**

заявление о совершенном  
преступлении

**die Rechtsfähigkeit**

правоспособность

**die Verfahrensvorschriften**

процессуальные нормы

**das Verfahren einleiten**

начать процесс

**das Verfahren betreiben**

вести процесс

**das Vollstreckungsverfahren**

исполнительное производство